

(...)

II. Kapitel:  
Clearing der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

1 Abschnitt:  
Allgemeine Bestimmungen

(...)

2 Abschnitt:  
Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

2.1 ~~Unterabschnitt:~~ Einbezogene Bonds-Geschäfte  
~~Abwicklung von Eurex Bonds-Geschäften~~

- (1) ~~Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung beziehungsweise das Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäften („Eurex Bonds-Geschäfte“) durch, sofern die dem jeweiligen Eurex Bonds-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und den von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbanken beziehungsweise Custodians oder Central Securities Depositories abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, soweit die diesen Geschäften zu Grunde liegenden Wertpapiere:~~
- (2) ~~Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Bonds GmbH fest, welche Art von Wertpapiergeschäften, die auf der Handelsplattform der Eurex Bonds GmbH abgeschlossen wurden, in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Wertpapiergeschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern durch Rundschreiben sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG ([www.eurexchange.com](http://www.eurexchange.com)), bekannt gegeben.~~
- (1) ~~auf Euro lautende festverzinsliche Schuldverschreibungen sind, begeben durch die Bundesrepublik Deutschland oder die Treuhandanstalt, oder~~
- (2) ~~von der Eurex Clearing AG ausgewählte und bekannt gegebene, auf Euro lautende festverzinsliche Schuldverschreibungen deutscher Bundesländer („Länderanleihen“) sowie in Euro denominierte festverzinsliche Schuldverschreibungen supranationaler Institutionen und staatliche garantierte Anleihen mit einem Emissionsvolumen von mindestens 2 Milliarden Euro sind. Zudem müssen diese Anleihen in die Girosammelverwahrung der Clearstream Banking AG, Frankfurt, aufgenommen worden sein und ein Rating der Standard & Poor's Rating Services Inc. von mindestens AA oder der Moody's Investors Services Inc. von mindestens Aa3 aufweisen, oder~~
- (3) ~~von der Eurex Clearing AG ausgewählte und bekannt gegebene auf Euro lautende festverzinsliche Schuldverschreibungen sind, begeben von Hypothekenbanken oder öffentlich rechtlichen Kreditanstalten („Pfandbriefe“) mit einem Emissionsvolumen von mindestens 1 Milliarde Euro. Zudem~~

müssen diese Pfandbriefe ein Rating der Standard & Poor's Rating Services Inc. von mindestens AA oder der Moody's Investors Services Inc. von mindestens Aa3 aufweisen.

(...)

### III. Kapitel: Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

#### 1 Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

(...)

#### 2 Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

##### 2.1 Einbezogene Repo-Geschäfte

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung beziehungsweise das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäften (GC-Repo und Special Repo) durch, sofern die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und den von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbanken beziehungsweise Custodians oder Central Securities Depositories abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind.

(2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Repo GmbH fest, welche Art von Wertpapiergeschäften, die auf der Handelsplattform der Eurex Repo GmbH abgeschlossen wurden, in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Wertpapiergeschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern durch Rundschreiben sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG ([www.eurexchange.com](http://www.eurexchange.com)), bekannt gegeben.

(2) In das Clearing bzw. die Abwicklung durch die Eurex Clearing AG sind die an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäfte (GC-Repo und Special Repo) einbezogen, soweit ihnen folgende Wertpapiere zugrunde liegen:

a) Auf Euro lautende Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland oder der Treuhandanstalt,

b) Auf Euro lautende Jumbo-Pfandbriefe deutscher Emittenten sowie Asset Covered Securities (ACS) begeben von Hypothekenbanken oder öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten mit einem Emissionsvolumen von mindestens 500 Millionen Euro. Zudem müssen diese Pfandbriefe beziehungsweise ACS nach dem Rating von Standard & Poor's Rating Services Inc. für "Senior Unsecured Debt" mit mindestens AA, von Moody's Investors Services Inc. für "Long-term Senior Debt" mit mindestens Aa2 oder von Fitch Inc. für "International Long Term Credit"

mit mindestens AA eingestuft worden sein. Sollte das Rating bei den genannten Agenturen unterschiedlich sein, gilt die niedrigere Bewertung.

e) auf Euro lautende Anleihen der öffentlichen Hand (z. B. Bundesanleihen, Länderanleihen) sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kreditanstalt für Wiederaufbau) der Bundesrepublik Deutschland.

## 2.2 Allgemeine Verpflichtungen

(...)